



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.12.2021
– Auszug aus Drucksache 18/19538 –**

Frage Nummer 29
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Harald Güller (SPD)	Nachdem die über die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) teilweise bei sportlichen Aktivitäten angeordnete Maskenpflicht vernünftigerweise beim Schwimmsport nicht im Wasser gelten kann, frage ich die Staatsregierung, ob und ggf. welche konkreten Musterpläne es von Seiten der Staatsregierung – insbesondere auch für den Schulsport – zur Umsetzung der Maskenpflicht beim Schwimmen gibt?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Schreiben des Staatsministeriums an alle Schulen vom 24.11.2021 bzgl. aktueller Maßnahmen zum Infektionsschutz wird unter Nr. 6 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwimmunterrichts dieser weiterhin möglich ist, die Maske während des Schwimmens natürlich abgenommen werden darf und auf einen entsprechenden Abstand auch hier zu achten ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze für die Maskenpflicht im Schulsport, die im Rahmenhygieneplan sowie im o.g. Schreiben niedergelegt sind.